

10.07.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 21 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Die EntschlieÙung ist am Ende wie folgt zu ergänzen:

- "III. Ferner spricht sich der Bundesrat für die Abschaffung der Gewerbesteuer aus. Als Ausgleich sollen die Kommunen eine Steuer (Steuerzuschlag) erhalten, die
- Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Durchschnitt nicht höher belastet,
 - dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechend am Ertrag anknüpft,
 - den Kommunen die notwendige Planungssicherheit gibt und
 - mit einem Hebesatzrecht ausgestattet ist.

Die unter II. genannten Maßnahmen sind notwendig, um die Zeit bis zum Wirksamwerden einer solchen Gemeindefinanzreform zu überbrücken."

...

Begründung (nur für das Plenum):

Die Gewerbesteuer in ihrer jetzigen Form ist überholt. Sie belastet die Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in besonderem Maße. Grund hierfür sind die ertragsunabhängigen Elemente der Bemessungsgrundlage, insbesondere die Hinzurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen. Diese können dazu führen, dass Gewerbebetriebe selbst dann durch die Zahlung von Gewerbesteuer belastet sein können, wenn sie niedrige Gewinne oder gar Verluste erzielen. In diesen Fällen erweist sich die Gewerbesteuer als Substanzsteuer, die den Bestand des Unternehmens gefährden kann. Ziel einer Reform der Gewerbesteuer muss es daher sein, diese unter Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips ausschließlich von der Ertragslage des Unternehmens abhängig zu machen.